

**Satzung der Main-Taunus-Schachvereinigung (MTS)  
Bezirk 7 des Hessischen Schachverbandes (HSV)**

**Stand: 10.03.2012**

## **§1 Name, Sitz und Umfang**

- 1.1 Die Vereinigung, am 03.10.1925 in Frankfurt-Höchst von den Vereinen Flörsheim, Höchst, Kelsterbach, Sindlingen und Unterliederbach gegründet, führt den Namen

### **"Main-Taunus-Schachvereinigung" (MTS)**

- 1.2 Ihr Sitz ist der Gründungsort Frankfurt-Höchst. Sie umfasst das Gebiet - im folgenden MTS-Gebiet genannt - welches begrenzt wird im Norden vom Taunus, im Osten von der Linie Oberursel - Frankfurt-Griesheim, im Süden von der Linie Neu-Isenburg - Groß-Gerau und im Westen von der Mainmündung.
- 1.3 Die MTS gehört als Teilverband dem Hessischen Schachverband (HSV) an. Dort regelt sie ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des HSV selbständig. Die Vereine der MTS müssen Mitglieder des HSV sein.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss aller im MTS-Gebiet bestehenden und noch zu gründenden Schachvereine und Schachabteilungen der Sportvereine und Kulturgemeinschaften - im folgenden Schachvereine bzw. Vereine genannt - mit dem Ziel, das Schachspiel zu vertiefen und neue Interessenten dafür zu werben.
- 2.2 Die MTS verfolgt durch selbstlose Förderung des Schachspiels ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie kann sich Gemeinschaften anschließen, welche dieselben Ziele verfolgen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Dies geschieht primär, aber nicht ausschließlich durch folgende Tätigkeiten:
- Organisation der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften
  - Ausrichtung der Jugendmeisterschaften
  - Vereinnahmung und Weitergabe der Beiträge zum Hessischen Schachverband e.V. und Deutschen Schachbund e.V.
  - Interessenvertretung beim Hessischen Schachverband e.V. und Deutschen Schachbund e.V.
- 2.3 Die von der MTS organisierten Turniere dienen als Qualifikationsturniere für die Turniere des Hessischen Schachverbands. Genauerer regelt die Turnierordnung.
- 2.4 Die Mittel der MTS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der MTS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jeder im MTS - Gebiet bestehende Schachverein und jede Schachabteilung eines Sportvereins oder einer Kulturgemeinschaft kann Mitglied der Vereinigung werden, indem er einen Aufnahmeantrag stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der aufgenommene Verein wird damit gleichzeitig Mitglied des Hessischen Schachverbandes.  
Die Vereine sind verpflichtet jegliche Änderungen des Vorstands, die den 1. Vorsitzenden, Kassierer, Jugendwart oder Turnierleiter betreffen, unverzüglich dem MTS-Vorsitzenden mitzuteilen.
- 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt gemäß der Satzung des Hessischen Schachverbands erfordert eine von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern dieses Vereins unterschriebene Austrittserklärung, die spätestens am 31.03. im Besitz des Vorsitzenden der MTS oder seines Stellvertreters sein muss, sowie die Vorlage eines Auszuges des betreffenden Versammlungsprotokolls. Damit wird die Kündigung zum 30.06. des betreffenden Jahres wirksam. Die Pflicht zur Zahlung der Verbandsabgaben bis zum 31.12. des laufenden Jahres bleibt davon unberührt.
- 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann aus gegebenem Anlass auf Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Dem Betroffenen steht ein Einspruchsrecht gemäß § 4.3.7 bei der Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass einem Verein auferlegen, ein Einzelmitglied auszuschließen. Dem Betroffenen steht ein Einspruchsrecht gemäß § 4.3.7 bei der Mitgliederversammlung zu. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem jeweils Betroffenen mitzuteilen. Ihm ist vor dem Beschluss Gelegenheit zu geben, mündlich vor dem Gesamtvorstand Stellung zu nehmen. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei der Mitgliederversammlung über den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzulegen. Der Ausschuss muss, um Wirksam zu werden, mit jeweils 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch zu erfüllen.
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Auflösung eines Vereins.
- 3.4.1 Löst sich ein Verein auf, so wird er als Mitglied gestrichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch zu entrichten.
- 3.4.2 Das Protokoll der Vereinsversammlung mit dem Auflösungsbeschluss und eine Erklärung des 1. Vorsitzenden dieses Vereins ist der MTS einzureichen.

## **§4 Organe der MTS**

Die Organe der MTS sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Turnierleitersitzung

Organe zur Bearbeitung von Sonderfragen sind:

- e) Der Turnierausschuss
- f) Die MTS - Jugend
- g) Die Kassenprüfer
- h) Weitere Organe (z.B. der Materialwart) die von der Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt werden und nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Tätigkeit der Organe der MTS ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden ersetzt. Weder Vorstandsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der MTS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen kann die Vereinigung alleine vertreten.

Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmen auf bestimmte Zeit gewählt.

4.2 Der Gesamtvorstand

4.2.1 Er besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) Turnierleiter/in für Einzelkämpfe
- f) Turnierleiter/in für Mannschaftskämpfe
- g) Medienwart/in
- h) 1. Vorsitzende/r der MTS-Jugend
- i) Seniorenwart/in
- j) Wertungszahl-Bearbeiter/in
- k) Damenwart/in

- 4.2.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Und zwar in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, Schriftführer, Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, Seniorenwart, der Wertungszahl-Bearbeiter und der 1.Vorsitzender der MTS-Jugend, und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der Stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart, Turnierleiter für Einzelkämpfe, Pressewart und der Damenwart. Ein Vorstandsmitglied kann für mehrere Funktionen gewählt werden. Es hat allerdings nur eine Stimme.
- 4.2.3 Jedes Vorstandsmitglied muss einem Verein des MTS-Gebietes angehören.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine andere Person kooptieren (= nachnominieren). Das kooptierte Vorstandsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die Kooptation ist nur für die Zeit bis zum nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Dann wählt die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.
- 4.2.4 Der Gesamtvorstand regelt alle Angelegenheiten der MTS, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- 4.2.5 Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und Ihre Empfehlungen zu beachten. Der 1. Vorsitzende kann zur Beratung technischer Fragen weitere Personen heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.
- 4.2.6 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

### 4.3 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der MTS. Sie beschließt im Rahmen der Satzung ausnahmslos über alle Angelegenheiten der MTS.

- 4.3.1 In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Kongress des Hessischen Schachverbandes stattfinden. Sie setzt sich aus allen Vereinen der MTS zusammen.
- 4.3.2 Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen, bis 60 je drei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
- 4.3.3 Die Mitgliederzahl ist durch die letzte offizielle Mitgliederliste des Hessischen Schachverbandes festzustellen. Die Jahreshauptversammlung ist eine Pflichtsitzung. Nichterscheinen wird mit einer Buße belegt. Die Delegierten sind, soweit sie nicht dem Vorstand des Mitgliedervereins angehören, mit Vollmacht zu versehen. Bei Vereinen, welche mit Ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Bezahlung des gesamten Rückstandes.
- 4.3.4 Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Zur Jahreshauptversammlung ist so rechtzeitig einzuladen, dass jeder Verein mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Besitz der Einladung ist. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt auf schriftlichem Weg.
- 4.3.5 Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes und Wahl der Kassenprüfer, des Turnierausschusses und gegebenenfalls weitere Organe (z.B. des Materialwartes).
  - c) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung und sonstige Anträge.
  - d) Festsetzung der Beiträge.
  - e) Festlegung des Termins der Turnierleitersitzung.

4.3.6 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind dem Vereinen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.

4.3.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Vereine muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen einberufen.
- c) Wenn ein Betroffener gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand Einspruch erhebt.

Die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Vereine versandt werden.

4.3.8 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, für die diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmen geändert werden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand Einspruch erhebt, nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

4.3.9 Wahlen können, wenn nur eine Person pro Amt kandidiert, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden; ebenso muss geheim abgestimmt werden, wenn pro Amt zwei oder mehrere Personen kandidieren.

#### 4.4 Die Turnierleitersitzung

- 4.4.1 Sie besteht aus den Delegierten der Vereine und ist vom Turnierleiter für Mannschaftskämpfe zu dem von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Termin einzuberufen. Dieser Termin muss mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Mannschaftskämpfe liegen.
- 4.4.2 Die Stimmenanzahl ist analog zu § 4.3.2 dieser Satzung geregelt. Die § 4.3.3, § 4.3.4 und § 4.3.6 für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die Turnierleitersitzung. Die Turnierordnung kann nur von der Turnierleitersitzung beschlossen und geändert werden. Für eine Änderung der Turnierordnung ist die 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich.

#### 4.5 Der Turnierausschuss

- 4.5.1 Er besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzleuten, die alljährlich von Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Turnierausschusses dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 4.5.2 Die Aufgaben des Turnierausschusses sind in der Turnierordnung geregelt. Wenn Proteste verhandelt werden, so treten Ersatzleute an die Stelle der Mitglieder betroffener Vereine.

#### 4.6 Die MTS-Jugend

- 4.6.1 Sie besteht aus den Jugendleitern der Vereine und wird vom 1.Vorsitzender der MTS-Jugend nach Bedarf einberufen. Sie ist für alle Belange der Jugendarbeit zuständig und trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.6.2 Jeder Verein hat bis zu 5 Jugendlichen 1 Stimme, bis zu 10 Jugendlichen 2 Stimmen, bis zu 15 Jugendliche 3 Stimmen usw.
- 4.6.3 Die Beschlüsse der MTS-Jugend dürfen den allgemeinen Bestimmungen der Satzung und der Turnierordnung der MTS nicht widersprechen.

#### 4.7 Die Kassenprüfer

- 4.7.1 Es werden alljährlich von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt der MTS ausüben. Niemand darf dreimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.
- 4.7.2 Die Kassenprüfer müssen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und die Buchführung der MTS prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.



## **§5 Beiträge und Kassenführung**

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung setzt die MTS-Beiträge fest. Bei Vereinen, welche mit Ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Bezahlung des gesamten Rückstandes.
- 5.2 Der Kassierer ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.

## **§6 Protokollführung**

- 6.1 Der Schriftführer hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. Ist er abwesend, so muss ein anderes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des betreffenden Gremiums mit der Protokollführung beauftragt werden.
- 6.2 Versammlungsprotokolle sind allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums innerhalb 4 Wochen zuzusenden.  
Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.

## **§7 Turnierordnung**

- 7.1 Die Turnierordnung regelt den Ablauf aller Turniere der MTS.
- 7.2 Die Turnierordnung ist für alle Vereine verbindlich.

## **§8 Geschäftsjahr**

- 8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9 Geschäfts-, Finanz- und Internetordnung**

- 9.1 Durch eine Geschäftsordnung werden die Aufgaben, Recht und Pflichten der Organe der MTS im Einzelnen genauer festgelegt, desgleichen der Ablauf von Sitzungen und Versammlungen. Die Kassenführung und Vermögensverwaltung der MTS werden durch eine Finanzordnung näher geregelt.
- 9.2 Die MTS kann sich eine Geschäfts-, Finanz- und Internetordnung geben. Über die Finanz- und Internetordnung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§10 Auflösung der MTS**

- 10.1 Über die Auflösung der MTS entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 10.2 Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich.
- 10.3 Bei Auflösung der MTS oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Vereinigung einer gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zuzuführen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§11 Inkraftsetzung**

- 11.1 Diese Satzung tritt am 10. März 2012 in Kraft und löst die am 12. März 1998 beschlossene Satzung ab.